



**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. März 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth vom 20. November 2012 (AB UBT 2012/058) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungs- und Studienordnung wird der Passus „Angewandte Naturwissenschaften“ durch den Passus „Ingenieurwissenschaften“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 werden Satz 2 und 3 gestrichen und die Nummerierung von Satz 1 entfällt.
3. In § 7 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen und die Nummerierung von Satz 1 entfällt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „2“.
 - b) Abs. 2 wird gestrichen.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2. Zudem wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt und die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätzen 3 bis 7:

„²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht.“

- d) Es wird folgender Abs. 3 neu angefügt:

„(3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.“

- b) In Abs. 2 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und die jeweilige Prüfungsform soweit nicht im Anhang Übersicht II vorgegeben, werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekanntgegeben.“

6. § 11 wird geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Referaten“ durch den Passus „Präsentationen, Testaten oder Praktikumsberichten“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 erhält Satz 3 folgende neue Fassung:

„³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.“

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt und die Sätze 2 bis 6 (alt) werden zu Sätzen 3 bis 7: „¹Klausuren werden wenigstens einstündig bis zweistündig durchgeführt, Ausnahmen sind im Anhang Übersicht II

definiert. ²Die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.“

bb) Es werden folgende Sätze 8 bis 10 neu angefügt:

„⁸Der Studierende kann freiwillig schriftliche Prüfungsleistungen in mehreren Teilen absolvieren, sofern dies beim jeweiligen Modul im Anhang angegeben ist. ⁹Bei der erstmaligen Anmeldung zur Modulprüfung ist anzugeben, ob die Prüfung in mehreren Teilen abgeleistet wird. ¹⁰Wird eine geteilte Modulprüfung nicht in allen Teilen bestanden, so ist sie als „nicht ausreichend“ zu werten.“

d) In Abs. 6 wird Satz 5 gestrichen und der bisherige Satz 6 wird zu Satz 5.

e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 6 Sätze 1 und 2 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. ³Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind vom Erst- und Zweitprüfer zu erstellen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 4 bis 6.

cc) In Satz 4 (neu) wird der Passus „Vom Prüfer“ ersetzt durch den Passus „Von den Prüfern“.

f) In Abs. 9 wird Satz 3 gestrichen, die Sätze 4 bis 6 werden zu Sätzen 3 bis 5.

g) Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(12) ¹Präsentationen werden im Rahmen des zugrunde liegenden Seminars gehalten. ²Das Thema der Präsentation wird vom Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben und bezieht sich auf die schriftliche Hausarbeit, soweit eine angefertigt wurde. ³Es handelt sich um Präsentationen von 20-60 Minuten Dauer. ⁴Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.“

h) Abs. 13 erhält folgende neue Fassung:

„(13) Schriftliche Hausarbeiten und Präsentationen können in deutscher oder auf Wunsch des Kandidaten auch in englischer Sprache vorgelegt werden.“

i) Es werden folgende Abs. 14 bis 16 neu angefügt:

„(14) ¹Im CAD-Kurs (Creo Parametric, vormals Pro/Engineer) ist die regelmäßige Anwesenheit verpflichtend. ²Nur durch die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung kann der zu vermittelnde Kompetenzer-

werb gewährleistet werden, denn die Arbeitsformen in der Veranstaltung werden durch die aktive, kontinuierliche Mitarbeit der Teilnehmer getragen. ³Bei mehr als zwei Fehlterminen pro Semester aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen kann der mit der Veranstaltung zu vermittelnde Kompetenzerwerb nicht als nachgewiesen gelten und er gilt als nicht bestanden. ⁴Für die Wiederholung gilt §19 entsprechend. ⁵Werden Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis der Veranstaltung geltend gemacht, so gilt § 23 entsprechend.

- (15) ¹Ein Testat ist eine Bescheinigung des Dozenten über eine erfolgreich durchgeführte praktische Tätigkeit in einer Übung oder im Praktikum. ²Die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom jeweiligen Prüfer bekanntzugeben.
- (16) ¹Der Praktikumsbericht dokumentiert die erreichten Ergebnisse der Praktikumsversuche nach Vorgabe des Dozenten und wird bis zum Ende des Praktikums erstellt. ²Die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom jeweiligen Prüfer bekanntzugeben.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „in der Regel am Ende des fünften Semesters (Vollzeitstudium) bzw. des zehnten Semesters (Teilzeitstudium)“ gestrichen und es wird folgender Satz 4 neu angefügt:
„⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten Semester (Vollzeitstudium) bzw. nach dem zehnten Semester (Teilzeitstudium) stattfindet.“
- b) In Abs. 3 erhält Satz 2 die folgende neue Fassung: „²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen (Vollzeitstudium) bzw. 24 Wochen (Teilzeitstudium).“ In Satz 4 wird der Passus „ruht die Bearbeitungsfrist“ durch den Passus „verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 erhält der Satz 1 folgende neue Fassung:
„¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder auf Wunsch des Kandidaten auch in englischer Sprache vorgelegt werden.“
- d) Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:
„¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen (Vollzeitstudium) bzw. der ersten vier Wochen (Teilzeitstudium) das Thema zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.“

- e) In Abs. 8 wird in Satz 1 der Halbsatz „und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5“ gestrichen und Satz 2 erhält folgende neue Fassung : „²Wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5 zu beurteilen.“
8. In § 13 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen und die Satznummerierung von Satz 1 wird gestrichen.
9. § 14 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
 „¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen.“
10. In § 15 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:
 „²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung.“
11. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „mehreren“ der Passus „erfolgreich abzulegenden“ eingefügt und am Ende von Satz 1 wird noch der Passus „oder die Gewichtung der Leistungen erfolgt wie im Anhang angegeben“ eingefügt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:
 „³Überschreitet in einem Modulbereich mit Wahlmöglichkeiten die Anzahl der Leistungspunkte der gewählten Module den geforderten Wert des betreffenden Modulbereichs, so wird das Modul mit der schlechtesten Note nur mit derjenigen Anzahl an Leistungspunkten einfach gewichtet, die ein exaktes Erreichen des geforderten Werts des Modulbereichs gewährleistet.“
- b) Es wird folgender Abs. 4 neu angefügt:
 „(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum je-

weiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend.
⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen überschritten ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „wiederholen“ der Passus „; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich“ eingefügt.

14. In § 21 Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.

15. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „durch Aushang“ gestrichen.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsabsolvent“ durch das Wort „Absolvent“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben“.

17. Der Anhang wird wie folgt neu gefasst:

- a) In der Tabelle der Übersicht I werden die Zeilen B bis G durch folgende Zeilen ersetzt:

„B Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I	B-1 bis B-4	34
C Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II	C-1 bis C-3	18
D Ingenieurwissenschaftlicher Wahlbereich	D-0 bis D-7	10
E Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	E-1 bis E-7	31
F Rechtswissenschaftliche Grundlagen	F-1 bis F-4	15
G Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	G-1 bis G-14	10“

b) Die Übersicht II wird wie folgt neu gefasst:

„In der nachfolgenden Übersicht werden die angebotenen Modulbereiche, Module und Prüfungen aufgeführt.

Im Rahmen des Ingenieurwissenschaftlichen Wahlbereichs (Modulbereich D) sind von den Studierenden Module im Umfang von 10 LP auszuwählen.

Im Rahmen des Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlbereichs (Modulbereich H) sind von den Studierenden Module im Umfang von 10 LP auszuwählen. Folgende Spezialisierungen können gewählt werden:

1. Technologie- und Innovationsmanagement
2. Wirtschaftsinformatik
3. Dienstleistungsmanagement
4. Produktion und Logistik
5. Internationales Management
6. Technik- und Umweltrecht
7. Finanzierung, Rechnungslegung und Steuern
8. Controlling

In beiden Modulbereichen können die Studierenden nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie unter Voraussetzung einer Teilnahmezusage des Dozenten für eine Spezialisierung auch andere Module wählen, die den Lernzielen der zu ersetzenden Module entsprechen und das Erreichen der Qualifikationsziele des Studiengangs gleichermaßen sicherstellen. Über die Gleichwertigkeit der Module entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

Modulbereich A: Überfachliche Grundlagen und Verzahnungsbereich						
Modul	Bezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfung	Wahl
A-1	Ingenieurmathematik	V+Ü	12	16	Klausur	
A-2-1	Statistische Methoden I	V+Ü	4	5	Klausur	15 LP aus A-2 bis A-7 zu wählen ¹⁾
A-2-2	Statistische Methoden II	V+Ü	4	5	Klausur	
A-3	Software-Projektseminar	S	4	5	Hausarbeit	
A-4-1	Einführung in die Informatik für Hörer anderer Fachrichtungen	V+Ü	4	5	Klausur	
A-4-2	Programmieren für Ingenieure	V+Ü	3	5	Klausur	
A-5	Planspiele / Fallstudien ^{**)}	S	4	5	Hausarbeit	
A-6	Business English	K	4	5	Klausur	
A-7	Teamprojektarbeit	TP	4	5	Hausarbeit	
A-8	Industriepraktikum	P		9	Praktikumsbescheinigung	
	Summe			40		

Modulbereich B: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I						
Modul	Bezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfung	Wahl
B-1	Technische Mechanik	V+Ü	9	11	Klausur (4h)	
B-2	Techn. Thermodynamik	V+Ü	6	8	Klausur (4h) [§ 11 Abs. 4: Teilprüfung 120 min TT1 und 120 min TT2 (je 50%)]	
B-3	Produktions- und Technologiema- nagement	V+Ü	5	6	Klausur	
B-4-1	Konstruktionslehre und CAD I	V+Ü	4	5	Klausur	
B-4-2	Konstruktionslehre und CAD II	P + CAD- Kurs	4	4	Praktikumsbe- scheinigung und Teilnahme § 11 Abs. 14	
Summe			29	34		

Modulbereich C: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II						
Modul	Bezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfung	Wahl
C-1	Grundlagen der Elektrotechnik für Wirtschaftsingenieure	V+Ü	4	6	Klausur	
C-2	Messtechnik	V+Ü	4	5	Klausur	
C-3	Produktentwicklung	V+Ü	6	7	Klausur [§ 11 Abs. 4: Teilprüfung 30 min PE1 (40%) und 90 min PE2 (60%)]	
Summe			14	18		

Modulbereich D: Ingenieurwissenschaftlicher Wahlbereich: 10 LP wählen						
Modul	Bezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfung	Wahl
D-0	Grundlagen der Mechatronik	V+Ü	4	5	Klausur (90 min, 100%), Testat und Praktikumsbericht	Insgesamt 10 LP zu wählen (bei Belegung von 11 LP findet § 17 Abs. 1 Satz 3 Anwendung)
D-1	Anwendungen der Mechatronik	V+Ü	4	5	Klausur (90 min, 100%), Testat und Praktikumsbericht	
D-2	Regelungstechnik	V+Ü	4	5	Klausur	
D-3	Elektrische Energietechnik	V+Ü	4	5	Klausur (90 min, 100%), Testat und Praktikumsbericht	
D-4	Grundlagen der Energieumwandlung	V+Ü	4	6	Klausur	
D-5	Werkstoffe für Wirtschaftsingenieure + Werkstoffmechanik und –prüfung	V	3	5	Klausur	
D-6	Werkstoffe	V+Ü	5	5	Klausur	
D-7	Produktionstechnik	V	3	5	Klausur	
Summe				10		

Modulbereich E: Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen						
Modul	Bezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfung	Wahl
E-1	Buchführung und Abschluss	V+Ü	3	3	Klausur	
E-2	Kostenrechnung	V+U	3	3	Klausur	
E-3	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V+Ü	3	5	Klausur	
E-4	Marketing	V+Ü	3	5	Klausur	
E-5	Produktion und Logistik	V+Ü	3	5	Klausur	
E-6	Finanzwirtschaft	V+Ü	3	5	Klausur	
E-7	Rechnungslegung (Bilanzen)	V+Ü	3	5	Klausur	
Summe			21	31		

Modulbereich F: Rechtswissenschaftliche Grundlagen						
Modul	Bezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfung	Wahl
F-1	Wirtschaftsrecht I (Bürgerliches Recht mit Vertragsrecht)	V+Ü	4	5	Klausur	Insgesamt 15 LP zu wählen ^{*)}
F-2	Wirtschaftsrecht II (Handels- und Gesellschaftsrecht)	V+Ü	4	5	Klausur	
F-3	Öffentliches Recht für Nicht-Juristen	V	2	5	Klausur	
F-4	Technikrecht I (Grundlagen)	V	2	5	Klausur	
	Summe		8	15		

Modulbereich G: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre						
Modul	Bezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfung	Wahl
G-1	Finanzmanagement	V+Ü	4	5	Klausur	Insgesamt 10 LP zu wählen ^{*)}
G-2	Investition mit Unternehmensbewertung	V+Ü	4	5	Klausur	
G-3	Controlling (Systeme der Kostenrechnung)	V+Ü	4	5	Klausur	
G-4	Bilanz- und Unternehmensanalyse	V+Ü	3	5	Klausur	
G-5	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	V+Ü	3	5	Klausur	
G-6	Grundlagen der Unternehmensbesteuerung	V+Ü	4	5	Klausur	
G-7	Marketing- und Dienstleistungsmanagement	V+Ü	3	5	Klausur	
G-8	Grundlagen der Organisationslehre	V+Ü	3	5	Klausur	
G-9	Planungs- und Entscheidungsmodelle	V+Ü	3	5	Klausur	
G-10	Grundlagen des Personalwesens und der Führungslehre	V+Ü	3	5	Klausur	
G-12	Grundlagen Internationales Management	V+Ü	3	5	Klausur	
G-13	Grundlagen des Technologie- und Innovationsmanagements	V+Ü	3	5	Klausur	
G-14	Empirische Wirtschaftsforschung I	V+Ü	3	5	Klausur	
	Summe		6/7/8	10		

Modulbereich H: Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich Im Rahmen des Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlbereichs (Modulbereich H) sind von den Studierenden Module im Umfang von 10 LP auszuwählen.						
Modul	Bezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfung	Wahl
	Wahlbereich Technologie- und Innovationsmanagement		6	10		Insgesamt 10 LP zu wählen
H-1	Industrielles Emissionsmanagement	V+Ü	3	5	Klausur	
H-2	Seminar zu Technologie- und Innovationsmanagement	S	3	5	Hausarbeit und Präsentation	
	Oder					
	Wahlbereich Wirtschaftsinformatik		6	10		Insgesamt 10 LP zu wählen
H-1	Business Intelligence	V+Ü	3	5	Klausur	
H-2	Software-Projekt/Hauptseminar	S	3	5	Hausarbeit und Präsentation	
	Oder					
	Wahlbereich Marketing und Services		6	10		Insgesamt 10 LP zu wählen
H-1	Lehrveranstaltung aus dem Wahlangebot der Bachelor-Spezialisierung Marketing oder Dienstleistungsmanagement	V+Ü/ S	3	5	Klausur, bei Seminaren: Hausarbeit und Präsentation	
H-2	Lehrveranstaltung aus dem Wahlangebot der Bachelor-Spezialisierung Marketing oder Dienstleistungsmanagement	V+Ü/ S	3	5	Klausur, bei Seminaren: Hausarbeit und Präsentation	
	Oder					
	Wahlbereich Produktion und Logistik		6	10		Insgesamt 10 LP zu wählen
H-1	Supply Chain Management	V+Ü	3	5	Klausur	
H-2	Hauptseminar Produktion	S	3	5	Hausarbeit und Präsentation	
	Oder					
	Wahlbereich Internationales Management		6	10		Insgesamt 10 LP zu wählen
H-1	Internationalisierung betriebswirtschaftlicher Funktionsfelder	V+Ü	3	5	Klausur	
H-2	Hauptseminar ILM	S	3	5	Hausarbeit und Präsentation	
	Oder					
	Wahlbereich Technik- und Umweltrecht		6	10		Insgesamt 10 LP zu wählen
H-1	Technikrecht I	S	3	5	Hausarbeit	
H-2	Umweltrecht	V+Ü	3	5	Klausur	
H-3	Ausgewählte Themen des Technik- und Umweltrechts	S	3	5	Hausarbeit	
	Oder					

Wahlbereich Finanzierung, Rechnungslegung und Steuern		6	10			
H-1	Kapitalmarkttheorie und Risikomanagement	V+Ü	3	5	Klausur	10 aus 15 LP zu wählen ^{*)}
H-2	Steuergestaltung bei Unternehmen	V+Ü	3	5	Klausur	
H-3	Internationale Rechnungslegung	V+Ü	3	5	Klausur	
Oder						
Wahlbereich Controlling		6	10			
H-1	Konzepte und Instrumente des Controlling	V+Ü	3	5	Klausur	Insgesamt 10 LP zu wählen
H-2	Seminar zum Controlling	S	3	5	Hausarbeit und Präsentation	
Summe			6	10		

Modul I: Bachelorarbeit					
Modul	Bezeichnung	SWS	LP	Modulprüfung	Wahl
I	Bachelorarbeit		12	Bachelorarbeit	
Summe			12		

^{*)} Werden mehr als die geforderten Leistungspunkte erbracht, gehen im Umfang der geforderten Leistungspunkte nur die Teilprüfungen mit den besten Noten in die Zeugnisrechnung ein.

^{**)} Erbringung von Teilleistungen aus mehreren Planspielen/Fallstudien möglich.

Abkürzungsverzeichnis:

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

K = Sprachkurs

P = Praktikum

TP = Teamprojekt“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2014/15 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Die übrigen Studierenden können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium nach dieser Satzung zu gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 4. März 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 13. März 2015, Az. A 3375/6 - I/1a.

Bayreuth, 20. März 2015



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. März 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. März 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. März 2015.